

## KSVZ-Statutenrevision 2025 - Synopse

Bisherige Version vom 28. Februar 2018	beantragt auf 20.3.2025	Bemerkungen
<b>Statuten</b>	<b>Statuten</b>	
<p><u>Art. 1: Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz</u></p> <p>Der Kantonale Seniorenverband Zug (KSVZ) ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.</p>	<p><b>Art. 1 Rechtsform und Sitz</b></p> <p>Der Kantonale Seniorenverband Zug ("KSVZ") ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zug.</p>	
<p><u>Art. 2: Zweck</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der KSVZ wahrt und fördert die Lebensqualität, die Würde, das Ansehen sowie die Interessen der älteren Generation.</li> <li>– Er fördert die Solidarität unter den Senioren und zwischen den Generationen.</li> <li>– Er setzt sich für die vernetzte Altersarbeit und die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein.</li> <li>– Er wirkt mit bei der Ausgestaltung der die ältere Generation betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen auf kantonaler und gemeindlicher Ebene.</li> <li>– Er organisiert – wenn möglich in Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen – Informationen und Veranstaltungen zu aktuellen Fragen der älteren Menschen.</li> <li>– Er setzt sich für eine altersgerechte Sozialgesetzgebung und Gesellschaftspolitik auf Bundesebene ein. Für diesen Zweck kann er Mitglied in einem schweizweit aktiven Verband sein, der diese Ziele verfolgt.</li> </ul>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der KSVZ wahrt und fördert die Lebensqualität, die Würde, das Ansehen sowie die Interessen der älteren Menschen im Kanton Zug.</li> <li>b) Er fördert die Solidarität unter den älteren Menschen und zwischen den Generationen.</li> <li>c) Er setzt sich für die vernetzte Altersarbeit und die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein.</li> <li>d) Er wirkt mit bei der Ausgestaltung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen auf Kantons- und Gemeindeebene, welche die älteren Menschen betreffen.</li> <li>e) Er setzt sich für eine altersgerechte Sozialgesetzgebung und Gesellschaftspolitik auf Bundesebene ein. Zu diesem Zweck kann er Mitglied in einem schweizweit aktiven Verband sein.</li> <li>f) Er setzt sich gegen Altersdiskriminierung ein.</li> <li>g) Er betreibt eine seinem Zweck entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>	

<p><u>Art. 3: Mitgliedschaft</u></p> <p>3.1 Mitglieder</p> <p>Der Verband besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Firmengruppen (Vereinen und Vereinigungen von Pensionierten bestimmter Firmen oder juristischen Personen, die diese vertreten.)</li> <li>b) Gemeindegruppen (Vereinen oder Vereinigungen von Pensionierten oder sozial engagierten Personen, die einem Gemeinwesen zugeordnet werden können oder juristischen Personen, die diese vertreten.)</li> <li>c) Leistungserbringern (Organisationen, die im Dienste von älteren Menschen stehen.)</li> <li>d) Einzelpersonen und Paarmitgliedern</li> <li>e) Ehren- und Freimitgliedern</li> </ul>	<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>3.1 Mitglieder</b></p> <p>Mitglied des KSVZ können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die den Vereinszweck unterstützen.</p> <p>Der KSVZ besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisationen: Juristische Personen und Personengesellschaften</li> <li>b) Einzel- und Paarmitgliedern (inkl. Familien)</li> <li>c) Ehrenmitgliedern gemäss Artikel 3.3</li> </ul>	
<p>3.2 Aufnahme</p> <p>Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3.1 a) b) c) und d) erfolgt durch den Vorstand.</p>	<p><b>3.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs durch den Vorstand. Der Vorstand regelt die Anforderungen an das Aufnahmegesuch.</li> <li>b) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</li> <li>c) Der Austritt aus dem KSVZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.</li> <li>d) Der Vorstand kann, den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, das Mitglied gegen die Vereinspflichten verstösst, es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und/oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.</li> </ul>	<p>3.2.b: <i>neu</i></p> <p>3.2.c: <i>verschoben von 3.4</i></p> <p>3.2.d: <i>verschoben von 3.4</i></p>

<p><b>3.3 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern</b></p> <p>Natürliche Personen, die sich um die Bestrebungen des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von Beitragszahlungen an den KSVZ befreit.</p>	<p><b>3.3 Ehrenmitglieder</b></p> <p>Natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Interessen des KSVZ in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>	
	<p><b>3.4 Mitgliederbeiträge</b></p> <p>a) Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.</p> <p>b) Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch eines Mitglieds den Mitgliederbeitrag erlassen, wenn dessen Bezahlung für das Mitglied eine besondere Härte darstellt.</p> <p>c) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind generell von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.</p>	
<p><b>3.4 Austritt</b></p> <p>Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr und allenfalls rückständige Beiträge.</p>		<p><i>verschoben zu 3.2.c</i></p>
<p><b>3.5 Ausschluss</b></p> <p>Wenn ein dem KSVZ angeschlossenes Mitglied klar gegen die Statuten verstösst bzw. den Verbandsinteressen entgegenwirkt, kann durch den Vorstand der Ausschluss verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>		<p><i>verschoben zu 3.2.d</i></p>
	<p><b>Art. 4 Organe des Vereins</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Generalversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> <li>3. die Revisionsstelle</li> </ol>	

	<p><b>4.1 Generalversammlung</b></p> <p>Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.</p>	
<p><u>Art. 4: Die Delegiertenversammlung</u></p> <p>4.1 Stimmrecht</p> <p>Die Mitglieder sind wie folgt stimmberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Organisationen gemäss Art. 3.1 a), b) und c) haben bis zu drei Stimmen, sofern sie mit der Anzahl Delegierter anwesend sind. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.</li> <li>– Einzelmitglieder haben eine Stimme</li> <li>– Paarmitglieder haben zwei Stimmen, sofern sie als Paar anwesend sind.</li> </ul> <p>Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p>4.1.1 Einberufung und Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.</li> <li>b) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt.</li> <li>c) Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.</li> <li>d) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Statutenänderungsanträge sind schriftlich zu formulieren und für die Generalversammlung zu traktandieren.</li> <li>e) Änderungsanträge sind mit der gleichen Frist wie die Traktandenliste vor der Generalversammlung zu versenden.</li> <li>f) Werden Anträge erst nach der Einberufung zur Generalversammlung an den Vorstand gerichtet, werden diese an der nächsten Generalversammlung traktandiert.</li> </ol>	
<p>4.4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder vertreten sind.</li> <li>– Zwei Stimmenzähler werden durch die Versammlung gewählt.</li> <li>– Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</li> </ul>	<p>4.1.2 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</li> <li>b) Die Versammlung wählt die Stimmenzählenden.</li> <li>c) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.</li> <li>d) Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.</li> </ol>	

<p>4.2 Einberufung und Durchführung</p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt.</p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung.</p> <p>Traktandierungsanträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten.</p>	<p>4.1.3 Stimmrecht</p> <p>Die Mitglieder sind wie folgt stimmberechtigt:</p> <p>a) Organisationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personengesellschaften haben bis drei Stimmen: eine Stimme bis 49 Mitglieder, zwei Stimmen mit 50-99 Mitgliedern, drei Stimmen mit mehr als 100 Mitgliedern. Personengesellschaften können ihr Stimmrecht ausüben, indem sie eine entsprechende Anzahl von Delegierten entsenden, die der ihnen zustehenden Stimmzahl entspricht.</li> <li>2. Juristische Personen haben eine Stimme, welche sie durch Entsendung eines Delegierten ausüben können.</li> </ol> <p>b) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Paarmitglieder (inkl. Familien) haben gemeinsam eine Stimme.</p>	
<p>4.3 Vorsitz</p> <p>Den Vorsitz führt der Präsident, oder – wenn dieser verhindert ist – der Vizepräsident.</p>		<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>4.5 Befugnisse der Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung</li> <li>– Genehmigung des Jahresberichtes</li> <li>– Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Entlastung der geschäftsführenden Organe</li> <li>– Genehmigung des Budgets und der für das neue Verbandsjahr</li> <li>– Erlass von Reglementen etc., die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen</li> <li>– Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern</li> <li>– Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte</li> <li>– Änderung sowie Ergänzung der Statuten</li> <li>– Beschluss über den Beitritt zu einem schweizweit</li> </ul>	<p>4.1.4 Befugnisse der Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>b) Genehmigung des Jahresberichtes</li> <li>c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes</li> <li>e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>f) Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms</li> <li>g) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung</li> <li>i) Statutenänderungen</li> </ol>	

<p>aktiven Verband gemäss Art. 2 oder Austritt aus einem solchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Letztinstanzlicher Entscheid bei Rekursen in Ausschlussverfahren</li> <li>– Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>j) Beschluss über den Beitritt zu oder Austritt aus einem schweizweit aktiven Verband gemäss Art. 2 Zweck</li> <li>k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens</li> </ul>	
<p><u>Art.5: Vorstand</u></p> <p>5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Rechnungsführung sowie weitere Mitglieder, denen in der Regel besondere Aufgaben zukommen.</li> <li>– Der Vorstand erlässt ein Finanz- und Spesenreglement.</li> <li>– Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</li> <li>– Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.</li> <li>– Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten aber ihre Spesen gemäss Spesenreglement vergütet. Sie sind von Beitragszahlungen an den KSVZ befreit.</li> </ul>	<p><b>4.2 Vorstand</b></p> <p>4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</li> <li>b) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</li> <li>c) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.</li> <li>d) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden gemäss Finanz- und Spesenreglement vergütet.</li> <li>e) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</li> </ul>	
<p>5.2 Sitzungen und Beschlüsse</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mit der Einladung (Traktandenliste) angekündigt werden.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p>	<p>4.2.2 Beschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitz der Stichentscheid zu.</li> <li>b) Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.</li> </ul>	<p><i>alt 5.2: 1. Abschnitt aufgehoben</i></p>

<p><b>5.3 Aufgaben und Befugnisse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamte Geschäftsführung des Verbandes sowie Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ gemäss Art. 5.4 vorbehalten sind</li> <li>– Vertretung des Verbandes nach aussen</li> <li>– Vollzug der Verbandsbeschlüsse</li> </ul>	<p><b>4.2.3 Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollzug der Verbandsbeschlüsse</li> <li>2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>3. Erlass Finanz- und Spesenreglement</li> <li>4. Erlass und Veröffentlichung von Parolen und Abstimmungsempfehlungen</li> </ol> <p>Erlass von Mitgliederbeiträgen und Ernennung von Ehrenmitgliedern</p>	
<p><b>5.4 Kommissionen und Beauftragte</b></p> <p>Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf.</p>	<p><b>4.2.4 Kommissionen und Beauftragte</b></p> <p>Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf.</p>	
	<p><b>4.3 Revisionsstelle</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.</li> <li>b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.</li> <li>c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</li> </ol>	<p><i>Verschoben von 6.4</i></p>
<p><u>Art.6: Finanzielles</u></p> <p><b>6.1 Finanzierung und Verbandstätigkeit</b></p> <p>Der Verband finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— jährliche Mitgliederbeiträge</li> <li>– Zuwendungen von Mitgliedern</li> <li>– Spenden von Gönnern und Sponsoren und anderen Aussenstehenden</li> </ul>	<p><b>Art. 5: Finanzielles</b></p> <p><b>5.1 Finanzierung</b></p> <p>Der Verband finanziert sich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliederbeiträge</li> <li>b) Spenden</li> <li>c) Beiträge durch die öffentliche Hand</li> </ol>	

– Kapitalerträge		
6.2 Verbandsjahr Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>5.2 Geschäftsjahr</b> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
6.3 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	<b>5.3 Haftung</b> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	
6.4 Revision Der KSVZ unterzieht sich freiwillig einer Revision. Die gewählten zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und rapportieren darüber an der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.		<i>Verschoben zu 4.3</i>
	<b>Art. 6 Datenschutzbestimmungen</b> Der Vorstand verpflichtet sich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese werden auf der Homepage publiziert.	<i>Neuer Artikel</i>
<u>Art.7: Schlussbestimmungen</u> 7.1 Statutenänderungen Änderungsanträge sind schriftlich zu formulieren und für die Delegiertenversammlung zu traktandieren. Diese sind mit der gleichen Frist wie die Traktandenliste vor der Delegiertenversammlung zu versenden. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.		<i>Verschoben zu 4.1.1.d</i>



<p><b>7.2 Auflösung des Verbandes</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür einsetzt. Die gleiche Delegiertenversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfachem Mehr zu bestimmen. Der letzte Vorstand amtiert als Liquidationsorgan.</p> <p>Sind weniger als die geforderten 50% der Stimmen anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen anwesend sind. Diese Versammlung kann die Auflösung mit absolutem Mehr beschliessen.</p>	<p><b>Art. 7 Auflösung des Verbandes</b></p> <p>a) Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.</p> <p>b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) wenn der Verband zahlungsunfähig ist; oder</li> <li>ii) wenn der Vorstand nicht mehr statutenmässig bestellt werden kann.</li> </ul> <p>Der im Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Vorstand amtiert als Liquidationsorgan.</p>	
<p><b>7.3 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten ersetzen alle Versionen früheren Datums. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2018 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten ersetzen alle Versionen früheren Datums. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20.3.2025 in Kraft.</p>	
<p>Kantonaler Senioren Verband Zug (KSVZ)</p> <p>Der Präsident</p> <p>Der Vizepräsident</p> <p>Zug, 28. Februar 2018</p> <p>Hinweis: Im Sinne der einfachen Lesbarkeit verzichten wir auf die Aufführung beider Geschlechtsformen.</p>	<p>Kantonaler Senioren Verband Zug (KSVZ)</p> <p>Die Präsidentin Tabea Zimmermann Gibson</p> <p>Die Protokollführerin Jutta Lange</p> <p>Zug, 20. März 2025</p>	